

Stadtentwicklungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 15. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 21.11.2023, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.09.2023
- 3. Wasserstoff-Leitung Voerde-Walsum
Projektvorstellung durch Thyssengas
- 4. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für die Produktbereiche (17/663 DS)
51, 52 (anteilig), 54 (anteilig) und 55 (anteilig)
- 5. EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 4. Runde (17/683 DS)
Hier: Beschluss zur Offenlage
- 6. Mitteilung zur Amprion-Planung "Windader West" (17/693 DS)
- 7. Mitteilung der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

- 1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.09.2023
- 2. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 09.11.2023

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtentwicklungsausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 15. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am Dienstag, 21.11.2023, 17:00 Uhr bis 18:07 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Neßbach, Ulrich Philipp

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schmitz, Stefan

Hickl, Ines

Indefrey, Oliver

Sarres, Mark

Soblik, Stephan

17:04 - 18:25 Uhr

vertritt Ratsfrau Greta Rühl (SPD)

CDU-Fraktion

Langenfurth, Jan

Goeke, Sebastian

Mölleken, Bert

Steenmanns, Frank

vertritt Ratsherr Andreas Pollmann (CDU) 17:10 -
18:25 Uhr

vertritt Ratsherr Ingo Hülser (CDU) 17:00 - 18:05 Uhr

FDP-Fraktion

Begemann, Kai-Uwe

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gores, Mascha

Die Unabhängigen Voerde

Meiners, Stefan

vertritt Frau Melina Gievers (UV)

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden-Schubert, Daniela

Fraktion Die PARTEI

Hebel, Thomas

Mitglieder mit beratender Stimme:

Entschuldigt fehlten:

Rühl, Greta (SPD)

Tomalak, Hans-Werner (CDU)

Gievers, Melina (UV)

Hülser, Ingo (CDU)

Pollmann, Andreas (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erste und Technische Beigeordnete Johann
Herr Hauser (Leitung FB 3)
Herr Müser (Leitung FB 6)
Frau Bohlen-Sundermann (Leitung FD 6.1)
Herr Becker (FD 6.1)
Frau Zuehlke (1. Schriftführerin)
Frau Dierks (Auszubildende)

Gäste:

Herr Alexewicz, Thyssengas GmbH
Herr Eisenberg, Thyssengas GmbH

Zuhörer:

2 Damen, 2 Herren

Presse:

0 Damen, 0 Herren

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6)
GO NRW

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.09.2023
3. Wasserstoff-Leitung Voerde-Walsum
Projektvorstellung durch Thyssengas

4. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für die Produktbereiche 51, 52 (anteilig), 54 (anteilig) und 55 (anteilig) (17/663 DS)
5. EU-Umgebungsärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 4. Runde
Hier: Beschluss zur Offenlage (17/683 DS)
6. Mitteilung zur Amprion-Planung "Windader West" (17/693 DS)
7. Mitteilung der Verwaltung
8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach eröffnet die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung und Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses/Stadtrates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Abstimmungsergebnis:

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach stellt fest, dass bei keinem Rats-/Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen seitens der Bürger gestellt.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.09.2023

Die Niederschrift vom 12.09.2023 wird zur Kenntnis genommen.

3. Wasserstoff-Leitung Voerde-Walsum Projektvorstellung durch Thyssengas

Vorsitzender Herr Neßbach begrüßt Herrn Alexewicz und Herrn Eisenberg von der Firma Thyssengas. Herr Alexewicz stellt das Unternehmen vor und gibt einen Überblick über das Projekt „Wasserstoff-Leitung Voerde-Walsum“, den aktuellen Stand sowie zukünftige Schritte.

4. Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für die Produktbereiche 51, 52 (anteilig), 54 (anteilig) und 55 (anteilig) 17/663 DS

Der Ausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 51 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, 52 – Bauen und Wohnen (anteilig), 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (anteilig) und 55 – Natur- und Landschaftspflege (anteilig)

a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

5. EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 4. Runde 17/683 DS
Hier: Beschluss zur Offenlage

Frau Gores fragt, warum die Walsum-Bahn im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht kartiert wurde.

Herr Becker erläutert beispielhaft, dass das Eisenbahnbundesamt (EBA) eine Eisenbahnstrecke erst ab einem Verkehrsaufkommen von mindestens 4 Zügen/Stunde kartiert (laut EBA sind das 30.000/ Jahr).

Frau Bohlen-Sundermann merkt an, dass die Lärmaktionsplanung auf Bahnstrecken in den Zuständigkeitsbereich des EBA fällt.

Frau Johann erklärt das übergeordnete Regelwerk der Europäischen Union (EU) hierzu genauer: Werden Grenzwerte entsprechend dem vorgenannten Verkehrsaufkommen überschritten, wird kartiert.

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt den in der Anlage dargelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Voerde für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

6. Mitteilung zur Amprion-Planung "Windader West" 17/693 DS

Frau Bohlen-Sundermann stellt die Planung „Windader West“ von Amprion vor. Eingangs macht Sie deutlich, dass es sich nicht um eine förmliche Beteiligung zur Planung, sondern erst um eine Raumverträglichkeitsprüfung handelt. Gegebenenfalls ist die Stadt Voerde über die Offshore-Leitung Niederrhein betroffen, welche südlich um Spellen, durch die Mommniederung bis zur Zeelink-Rheinquerung Wallach geführt werden soll. In 2024 sollte ein Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung vorliegen, 2032 ist der früheste Realisierungszeitraum.

Herr Langenfurth fragt nach, ob Amprion tatsächlich in Erwägung zieht, die Windader wie dargestellt zu führen, insbesondere mit den Restriktionen des Naturschutzgebietes Mommniederung.

Frau Bohlen-Sundermann bestätigt, dass die vorgestellte Planung als eine von mehreren Möglichkeiten vorgestellt wurde.

Herr Müser betont, dass die Planung nicht seitens der Stadt Voerde erfolgte. Man informiert an dieser Stelle die Politik über das geplante Vorhaben sowie erfolgte und mögliche weitere Stellungnahmen.

Die Stellungnahme der Stadt Voerde vom 11.10.2023 zur digitalen Antragskonferenz vom 28.09.2023 „Amprion Planung Windader West“ zur Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

[Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen](#)

7. Mitteilung der Verwaltung

7.1 Mitgliedschaft im Zukunftsnetz Mobilität NRW

Frau Johann informiert, dass die Stadt Voerde seit dem 26.09.2023 Mitglied im Zukunftsnetz Mobilität NRW ist, Herr Nicholas Wilhelm ist der Mobilitätsmanager.

7.2 Grünentwicklungskonzept für das Stadtgebiet Voerde

Frau Bohlen-Sundermann lädt herzlich zum Bürgerdialog bezüglich des Grünentwicklungskonzept (GEK) für das Stadtgebiet Voerde am 29.11.2023 um 17:00 Uhr im Foyer des Rathauses ein.

7.3 Regionalplan Ruhr wird rechtskräftig

Herr Müser berichtet, dass der RVR in seiner Beschlussversammlung am 10.11.2023 den Regionalplan Ruhr beschlossen hat. Aktuell erfolgt die Rechtsprüfung (innerhalb einer Frist von 3 Monaten). Mit Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wird dieser rechtskräftig.

7.4 Festlegung von Windenergiebereichen (WEB) im RVR

Herr Müser fasst den aktuellen Stand des Landesentwicklungsplanes (LEP) zusammen. Klare Vorgabe für Planungsregionen, wie dem RVR, ist die Festlegung von Windenergiebereichen (WEB). Konkret für den RVR beläuft sich die zu erfüllende Fläche auf 2036 ha WEB. Nach Abschluss des LEP, geplant für Sommer 2024, sind sämtliche Planungsregionen aufgerufen, die Vorgaben in die Regionalpläne umzusetzen. Februar 2025 würde der am 10.11.2023 beschlossene Regionalplan damit eine erste Änderung erhalten, um die fehlenden Windenergiebereiche zu lokalisieren.

Der RVR hat sein Vorgehen zur Festlegung von WEB vorgestellt: in Stufe I wird die Gesamtfläche durch Ausschlussflächen (z.B. Siedlungsflächen, Wald, Verkehr, usw.) deutlich reduziert. Rechtliche und/ oder fachliche Gründe schließen dort die Nutzung von Windenergie aus oder führen zu hohen Konfliktpotenzialen. Fraglich ist, ob der RVR zur Festlegung der WEB den Kriterien nach dem Bewertungskatalog der Landesanstalt für Umwelt-, Natur und Verbraucherschutz folgt. Ist dies der Fall, gibt es keine Möglichkeit, auf dem Suchraum, dem Voerder Stadtgebiet, irgendeinen Windenergiebereich auszuweisen. In Stufe II erfolgt eine Präzisierung, d.h. die Kommunen weisen auf Anfrage des RVR auf bestehende und genehmigte Windenergieanlagen (WEA) hin. Es wird geprüft, welche WEA-Standorte integriert und welche eliminiert werden, d.h. wieviel Potentialfläche vorliegt. In Stufe III werden diese abgewogen auf Restriktionen durch fachrechtliche Belange unter Berücksichtigung des § 2 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) und auf Hinweise der Kommunen und Kreise. Stehen die Potentialflächen fest wird/ muss es zu einer strategischen Umweltprüfung kommen.

Herr Müser macht deutlich, dass mit Beendigung des Feststellungsprozesses Windenergiebereiche in Entwurf vorliegen werden, weil bis Ende 2032 2036 ha erreicht werde. Ansonsten würden alle Windenergieanlagen auch im Außenbereich privilegiert werden.

8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach schließt die öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses um 18:07 Uhr.

Vorsitzender
Ulrich Philipp Neßbach

Schriftführerin
Karen Zuehlke



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 11.10.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	21.11.2023	vorberatend

Haushaltsberatung Doppelhaushalt 2024 / 2025 für die Produktbereiche 51, 52 (anteilig), 54 (anteilig) und 55 (anteilig)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt für die Produktbereiche 51 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen, 52 – Bauen und Wohnen (anteilig), 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV (anteilig) und 55 – Natur- und Landschaftspflege (anteilig)

- a) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilergebnisplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.
- b) Die Beschlussfassung des im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 vorgelegten Teilfinanzplanes, ggf. mit den in der Anlage dokumentierten Änderungen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Gemäß Haushaltsplanentwurf

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2024 / 2025 mit den Anlagen wurde am 26.09.2023 im Rat der Stadt Voerde eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnisplans 2024 / 2025 wies Erträge in 2024 von 108.649.412 € und in 2025 von 111.349.065 € aus. Für Aufwendungen des Ergebnisplans 2024 / 2025 wurden in 2024 111.262.903 € und in 2025 114.111.807 € ausgewiesen. Somit ergeben sich für den Entwurf des Doppelhaushaltes Fehlbedarfe in 2024 in Höhe von 2.613.491 € und in 2025 in Höhe von 2.762.742 €.

Durch den Ausschuss sind zu beraten:

- Produktbereich 51 – „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (siehe

Seiten 243 – 249, 435– 439)

- Produktbereich 52 – „Bauen und Wohnen“ hier: Produktgruppe „Baugenehmigungen und Vorbescheide, sonstige bauaufsichtliche Verfahren“ (siehe Seiten 250 – 254, 440 – 441, 445 – 446)
- Produktbereich 54 – „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ hier: Produktgruppe „Verkehrsplanung“ (siehe Seiten 282 – 286, 472 – 473)
- Produktbereich 55 – „Natur- und Landschaftspflege“ hier: Produktgruppe „Natur und Landschaft“ (siehe Seiten 295 – 299, 492 – 493)

Veränderungen in den Teilplänen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans (Veränderungsdienst) werden gegebenenfalls in der Sitzung als Tischvorlage über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.10.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.11.2023	beschließend
Stadtentwicklungsausschuss	21.11.2023	zur Kenntnis

EU-Umgebungslärmrichtlinie – Lärmaktionsplanung 4. Runde Hier: Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

- Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz beschließt den in der Anlage dargelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Voerde für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

Sachdarstellung:

Ein Lärmaktionsplan (folgend LAP) ist ein städtisches Gesamtkonzept, welcher aus einem Maßnahmenplan und weiteren dazugehörigen Unterlagen, wie z.B. dem Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung, besteht. LAPs sind zur Regelung von Lärmproblemen und -auswirkungen aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47 b Satz 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Umgebungslärm bezeichnet werden. Durch den Erlass der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) der Europäischen Union besteht die Pflicht für die Bundesrepublik Deutschland, den so genannten Umgebungslärm mit rechnerischen Mitteln zu erfassen, zu beurteilen und nach Möglichkeit zu verringern. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland im BImSchG verankert.

Für die Stadt Voerde wird die Lärmkartierung der zu klassifizierenden Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) erstellt. Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG durch die Kommune erstellt. Ein Ermessensspielraum besteht nur in der Auflistung der Maßnahmen, nicht jedoch in der Aufstellung selbst. Die LAPs sind fristgemäß bis zum 18. Juli 2024 aufzustellen, um eine Klageerhebung im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden. Im vierteljährlichen Zyklus wird daher prozessbegleitend durch das Ministerium ein Sachstandsbericht der Kommunen eingefordert.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zudem sollen ruhige Gebiete geschützt werden.

Die Begriffsbestimmung ruhiger Gebiete liegt im Ermessensspielraum der Kommunen. Die Ausweisung erfolgt verbindlich aufgrund der EU-Umgebungslärm-Richtlinie. Für die Stadt Voerde wurde eine fachliche Deduktion von Flächen durchgeführt. Als Grundlage diente die Gesamtheit aller öffentlich zugänglichen Flächen für Wald und Landwirtschaft sowie Grün- und Wasserflächen. Bei der weitergehenden Selektion der Flächen wurden all jene Flächen sukzessive ausgeklammert, welche aufgrund ihrer Funktion bereits eine entsprechende Lärmbelastung besitzen bzw. generieren. Darunter fallen z.B. Sport- und Spielplätze sowie Freizeitanlagen (u.a. Freibad, Tendingsee) und Kleingärten. Übrig blieben somit Friedhöfe, Parkanlagen und Grünverbindungen sowie zugängliche Flächen für Wald. Da für das Stadtgebiet von Voerde keine flächendeckende Lärmkartierung vorhanden ist, konnte keine weitere Deduktion der verbliebenen Flächen mit Lärmquellen vorgenommen werden. Daher verfolgt die Stadt Voerde den Ansatz all jene Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung als in sich ruhiges Gebiet wahrgenommen werden können und eine gewisse Mindestgröße (ab ca. 8.000qm) aufweisen, als potentiell ruhiges Gebiet auszuweisen, im Hinblick darauf diese gegen angrenzende Lärmquellen bei Notwendigkeit zu schützen.

Eine Ausnahme dieser Kriterien stellt die Mommniederung dar. Diese besteht aus Grünlandflächen, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht öffentlich zugänglich sind und somit gleich mehrere Kriterien für eine Ausweisung nicht erfüllen würden. Allerdings sind hier weitere Kriterien zu bedenken: die Gebietscharakteristik als natürliche Kulturlandschaft, ein außerordentlich großer Flächenanteil am Voerder Stadtgebiet, überregionaler Bekanntheitsgrad als ausgewiesenes Naturschutzgebiet sowie das überwiegende Fehlen des KfZ-Verkehrs, mit Ausnahme der Befahrung durch landwirtschaftliche Maschinen (jedoch geringe Frequenz). Durch das weitreichende Wirtschaftswegenetz ist zudem für Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit gegeben sich in dem Gebiet aufzuhalten. Somit eignet sich die Mommniederung dennoch in besonderem Maße für die Ausweisung als ruhiges Gebiet.

Die LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung - 3. Aktualisierung enthalten aktuelle Informationen zu den wesentlichen Arbeitsschritten, den Mindestanforderungen bis hin zu möglichen Maßnahmen zur Lärminderung oder zum Schutz Ruhiger Gebiete.

Haarmann

Anlage(n):

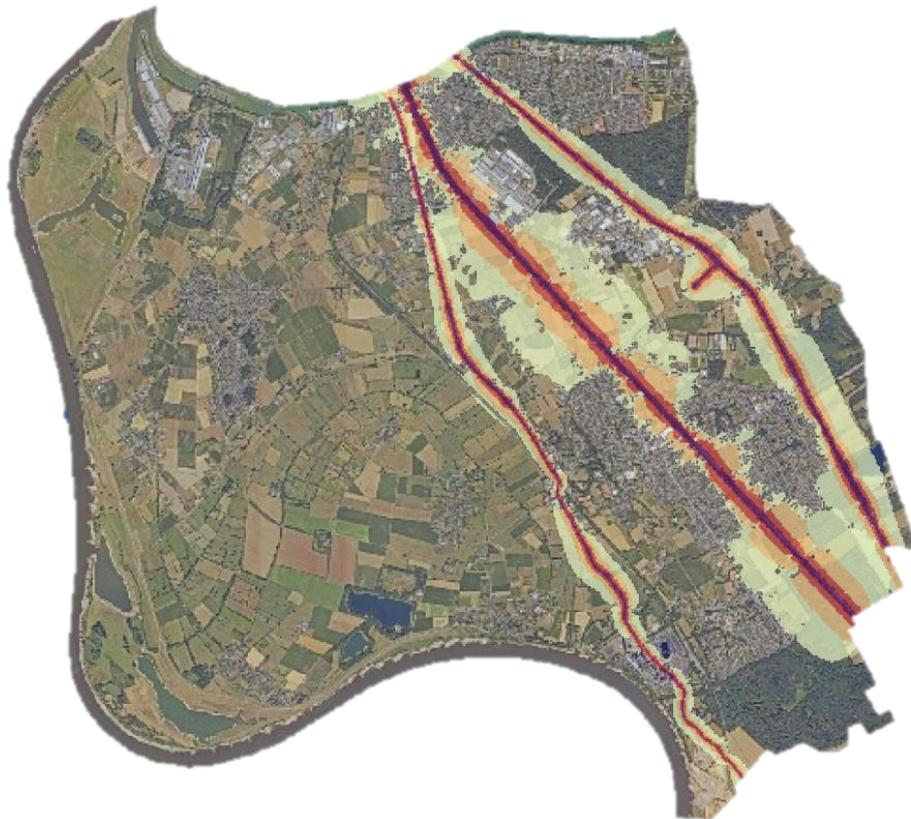
(1) Anforderungen an Lärmaktionspläne

Lärmaktionsplan

der vierten Runde
für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken
nach § 47d BImSchG

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

für die Stadt Voerde (Niederrhein)



Inhalt

Inhalt	1
1 Allgemeine Angaben	2
2 Bewertung der Ist-Situation.....	5
3 Maßnahmenplanung	8
4 Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	16
5 Evaluierung des Aktionsplans	18
6 Inkrafttreten des Aktionsplans.....	18
Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr.....	19
Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr	22

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Voerde (Niederrhein)
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	05170044
Vollständiger Name der Behörde:	Fachdienst 6.1 - Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
Straße:	Rathausplatz
Hausnummer:	20
PLZ:	46562
Ort:	Voerde (Niederrhein)
E-Mail:	stadtplanung@voerde.de
Internet-Adresse:	www.voerde.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Voerde liegt am unteren Niederrhein im Nord-Westen des Ruhrgebietes. Mit 36.441 Einwohnern ist Voerde die fünftgrößte Stadt des Kreises Wesel. Voerde erstreckt sich auf 5.350 ha Fläche und gliedert sich neben der Kernstadt in zehn weitere Stadtteile (Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum, Möllen, Stockum, Holthausen, Friedrichsfeld, Emmelsum, Spellen und Ork).

In die Lärmkartierung eingeflossen sind die Hauptstraßen Frankfurter Straße (L 396) im westlichen Bereich sowie die Hindenburgstraße (B 8) im östlichen Bereich. Beide durchschneiden jeweils in Nord-Süd Richtung, zwischen Wesel und Dinslaken verlaufend, das Stadtgebiet. Zusätzlich ist noch das Teilstück Hammweg (L 463), zwischen B8 bis zum Kreisverkehr Grenzstraße, in der Lärmkartierung berücksichtigt worden.

Des Weiteren verläuft ebenfalls in Nord-Süd Richtung die Haupteisenbahnstrecke Duisburg – Emmerich mit den Halten Voerde und Friedrichsfeld, welche im Zuge des Be-
tuwe-Ausbaus bis 2024 erweitert werden soll.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Im Jahr 2002 hat die EU zur Verbesserung der Lärmsituation in Europa die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ erlassen. Deren wesentlichen Inhalte sind, dass

- die Belastung anhand von Lärmkarten rechnerisch ermittelt wird,
- die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird,
- und von den Mitgliedsstaaten Aktionspläne anhand der Lärmkarten erstellt werden.

Letzteres ging mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in deutsches Recht über und regelt u.a., dass Gemeinden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne verantwortlich sind. Die dafür entsprechend notwendigen Lärmkarten stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Hauptverkehrsstraßen sowie das Eisenbahnbundesamt (EBA) für Hauptschienenverkehr zu Verfügung.

Der Lärmaktionsplan, mit Ausweisung der ruhigen Gebiete, hat eine verbindliche Planwirkung, und ist bei anderen städtebaulichen Planungen mit abzuwägen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt:

Grenzwerte der Lärmkartierung:

Straßenverkehr 24h L-den / dB(A)	Straßenverkehr nachts L-night / dB(A)	Schieneverkehr 24h (Schienewege des Bundes) L-den / dB(A)	Schieneverkehr nachts (Schienewege des Bundes) L-night / dB(A)
ab 55 bis 59	ab 55 bis 59	ab 50 bis 54	ab 50 bis 54
ab 60 bis 64	ab 60 bis 64	ab 55 bis 59	ab 55 bis 59
ab 65 bis 69	ab 65 bis 69	ab 60 bis 64	ab 60 bis 64
ab 70 bis 74	ab 70 bis 74	ab 65 bis 69	ab 65 bis 69
ab 75	ab 75	ab 70	ab 70

ationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz nach (LAI):

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neu- bau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienewegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Bau- last des Bundes ²⁵ sowie an Schiene- wegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrs- rechtliche Lärm- schutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von in- dustriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäu- ser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern- /Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ (nach LAI) herangezogen:

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

2.668

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1.438

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

bis zu 3.819

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

bis zu 7.479

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude in der Stadt Voerde (Niederrhein) an:

LDEN dB(A):	Hauptverkehrsstraßen			Schienenwege		
	ab 55	ab 65	ab 75	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	1270	407	0	1.800	210	<10
Schulgebäude	4	0	0	6	3	0
Krankenhausgebäude	0	0	0	0	0	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

	Hauptverkehrsstraßen	Schienenverkehr
... von starken Belästigungen betroffen sind:	474	660
... von starken Schlafstörungen betroffen sind:	97	312
... von Ischämischen Herzkrankheiten betroffen sind:	1	k.A.

Die Ermittlung erfolgte entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte. Hierbei handelt es sich um geschätzte Werte und nicht um reale Nachweise, da hierzu keine öffentlichen Daten verfügbar sind.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Für die Schienenstrecke Duisburg – Emmerich werden im Lärmaktionsplan keine Maßnahmen gemeldet, da für den gesamten Streckenabschnitt der Bau eines dritten Gleises (Betuwe) mit entsprechendem Lärmschutz vorgesehen ist und somit mittelfristig die Lärmsituation an die einzuhaltenden Lärmwerte angepasst wird. Der Ausbau der Betuwe-Linie auf den Streckenabschnitten 1.4 und 2.1, die das Voerder Stadtgebiet betreffen, wird voraussichtlich in etwa 5 Jahren beendet sein.

Problemlagen sind hier Bereiche zwischen den Hauptverkehrsstraßen und dem Schienenverkehr, da diese von zwei Quellen ausgehend belastet werden. Hier ist insbesondere der Bereich zwischen der Frankfurter Straße (Richtung Norden ab Rheinstraße) und der Bahntrasse (Richtung Wesel) zu nennen, sowie der Bereich südlich angrenzend bis hin zur Grenzstraße. Die bauliche Planung wird dementsprechende Lärmschutzmaßnahmen beinhalten müssen, sodass zunächst keine Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung festgesetzt werden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

In den Lärmaktionsplänen der vergangenen Stufen wurde bereits für Straßen(-abschnitte) die Einbringung lärmindernden Asphalts, sogenannter Flüsterasphalt, vorgeschlagen. Da die Stadt Voerde nicht Baulastträger dieser Straßen ist obliegt die Umsetzung dem Landesbetrieb Straßen.NRW.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Zuge des Betuwe-Ausbaus werden entsprechende Maßnahmen vorgenommen, sodass an dieser Stelle keine ehemaligen Maßnahmen benannt werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Lärmindernder Asphalt	<p>Der Einbau lärmindernden Asphaltes wird vom Landesbetrieb Straßen.NRW bei entsprechenden Fahrbahnsanierung geprüft. Diese Sanierungen erfolgen jedoch ausschließlich im Rahmen erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen, und nicht als Einzelmaßnahme.</p> <p>Hierbei wird die Deckschicht erst bei Erfordernis einer Sanierung im Rahmen der Aufstellung des Sanierungskonzeptes ermittelt und kann nicht im Vorfeld festgelegt werden.</p>

Auf eine Auflistung von Maßnahmen zu Tempo-30-Zonen wurde im Rahmen des Lärmaktionsplans verzichtet, da dem neuen Straßenbaugesetz erst am 20. Oktober 2023 im Bundestag zugestimmt wurde und die Abstimmung im Bundesrat noch aussteht. Dort soll unter anderem die Einführung von neuen Tempo-30 Zonen zum Schutz von Klima, Gesundheit (hier: Lärm) und städtebaulicher Entwicklung für Kommunen vereinfacht werden.

Des Weiteren können Maßnahmen entsprechend des Anhang 1 im Einzelfall geprüft werden, sofern diese als zweckmäßig erachtet werden.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Durch die Verwendung von Flüsterasphalt werden die Lärmwerte durch das Befahren der Straßen sowohl zur Tages- als auch Nachtzeit gemindert. Allerdings ist die Haltbarkeit im Vergleich zu normalen Asphalt geringer, sodass diese Maßnahme nicht als alleinige Lösung in Betracht kommt. Die Maßnahme wird meist durch weitere Teilmaßnahmen begleitet (z.B. Tempo 30).

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

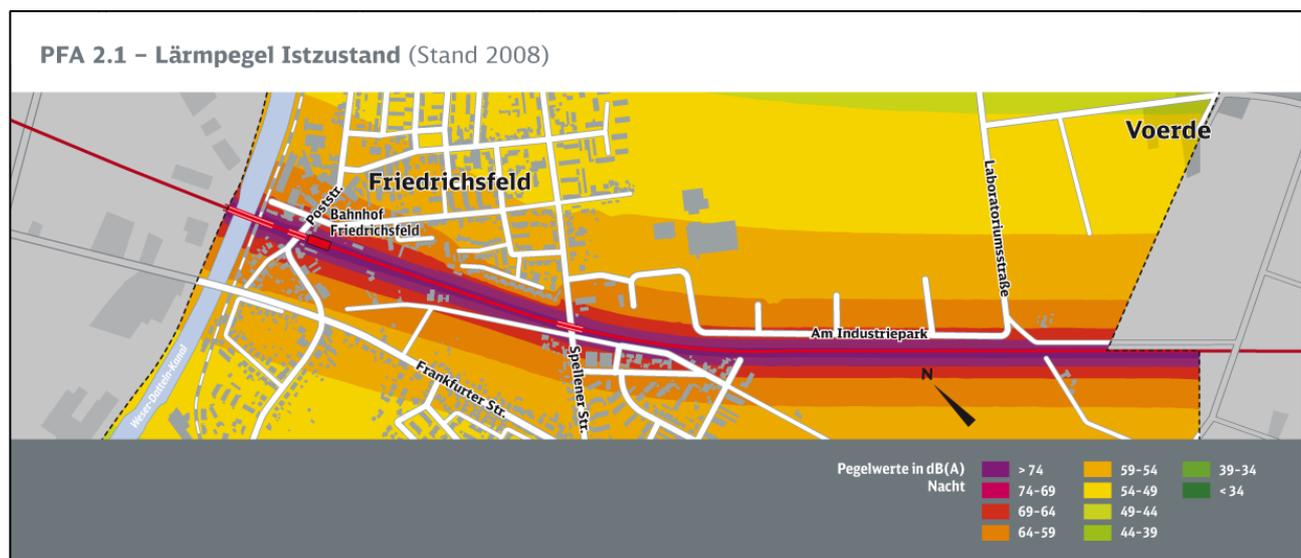
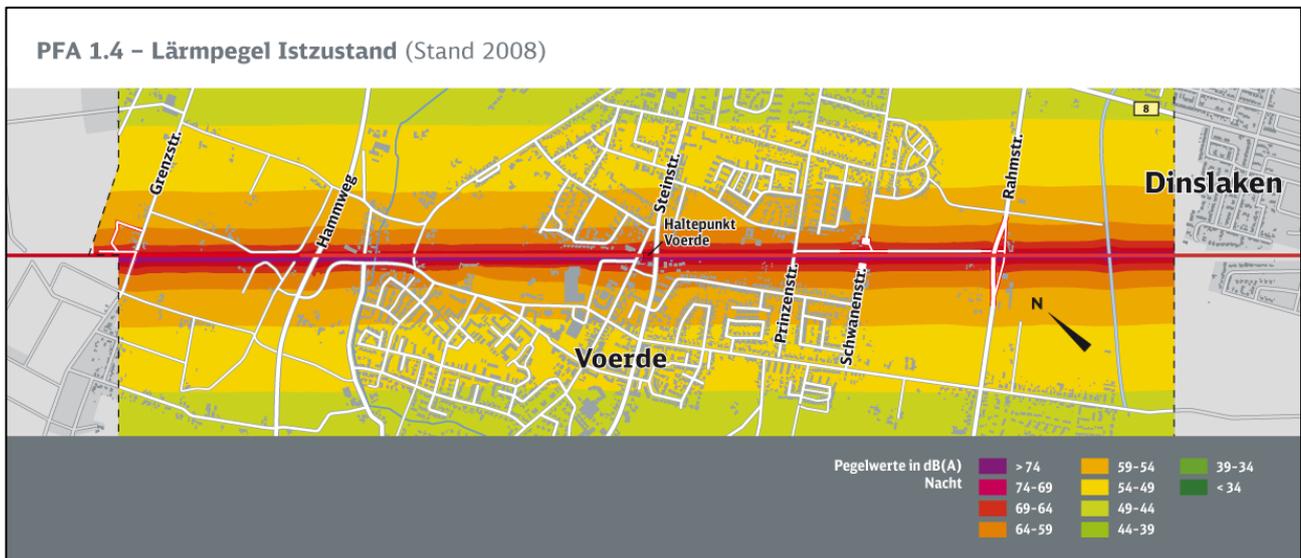
Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Lärmschutzwände und Instandhaltung	<p>Im Rahmen des Ausbaus für das Dritte Gleis der Betuwestrecke werden auf allen Abschnitten Lärmschutzwände errichtet.</p> <p>Im PFA 1.4 sind insgesamt rund zehn Kilometer Schallschutzwände in Blickrichtung Emmerich nördlich und südlich der Gleise sowie zwischen den Gleisen vorgesehen.</p> <p>Im PFA 2.1 sind Schallschutzwände auf einer Gesamtlänge von rund 4,1 Kilometern vorgesehen.</p>
2.	Besonders überwachte Gleis (BüG)	<p>Das BüG ist im PFA 1.4 auf einer Gesamtlänge von rund 4,7 Kilometern geplant.</p> <p>Das BüG ist im gesamten Abschnitt PFA 2.1 auf allen drei Streckengleisen geplant.</p>
3.	Passiver Schallschutz	<p>Im Bereich PFA 1.4 ist für circa 120 Wohneinheiten, bei denen die Schallpegel trotz der beschriebenen aktiven Maßnahmen überschritten werden, zusätzlich passiver Schallschutz vorgesehen.</p> <p>Im Bereich PFA 2.1 ist für circa 190 Gebäude, bei denen die zulässigen Schallpegel überschritten werden, ist zusätzlich passiver Schallschutz vorgesehen.</p>

Erläuterungen des erwarteten Nutzens:

Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gilt bei Aus- und Neubaustrecken sowie bei wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen die Lärmvorsorge. Sie hat das Ziel, Anwohner/innen und Umwelt vor entstehendem Lärm zu schützen.

Insbesondere durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen soll der Lärmpegel deutlich verringert werden. Zur besseren Verständlichkeit fungieren die nachfolgenden Darstellungen der jeweiligen Abschnitte PFA 1.4 und 2.1, die den zukünftigen Unterschied bildlich verdeutlichen:

Darstellung des Ist-Zustandes sowie der Lärmprognose für 2025:





3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Ja

Die Ausweisung ruhiger Gebiete erfolgt verbindlich aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die Begriffsdefinition ruhiger Gebiete liegt jedoch im Ermessensspielraum der Kommunen und lässt somit viel Spielraum für Interpretationen.

Da wie bei den meisten Kommunen auch für die Stadt Voerde keine flächendeckende Lärmkartierung vorliegt, wurde eine fachliche Deduktion der Flächen aufgrund ihrer Nutzung durchgeführt:

Als Grundlage dient die Gesamtheit aller öffentlich zugänglichen Flächen für Wald und Landwirtschaft, sowie Grün- und Wasserflächen. Dabei werden jene Flächen, die keine Wegeverbindung innerhalb besitzen ausgeklammert, da hier aufgrund der Unzugänglichkeit der Fläche keine Aufenthaltsmöglichkeit, die der Ruhe dienen könnte, möglich ist. Darunter fallen vollständig beforstete Waldflächen, Grün- und Ackerland, sowie Kleingärten (ohnein meist nicht öffentlich). Bei der weitergehenden Selektion der Flächen wurden sukzessive jene Flächen ausgeklammert, welche aufgrund ihrer Funktion bzw. Nutzung bereits eine entsprechende Lärmbelastung besitzen bzw. generieren. Darunter fallen u.a. Sport- und Spielplätze sowie Freizeitanlagen (u.a. Freibad, Tenderingsee). Die verbliebenen potentiellen Flächen sind somit Friedhöfe, Parkanlagen und Grünverbindungen, sowie zugängliche Flächen für Wald. Die Mindestgröße beträgt dabei 8.000 qm.

Da für das Stadtgebiet von Voerde keine flächendeckende Lärmkartierung vorliegt (Lärmkartierung erfolgt durch das LANUV NRW für Nicht-Ballungsräume), konnte keine weitere gesamtheitliche Deduktion der verbliebenen Flächen mit Lärmquellen vorgenommen werden. Daher verfolgt die Stadt Voerde den Ansatz all jene Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung als in sich ruhiges Gebiet wahrgenommen werden können und eine gewisse Größe (hier ca. 8.000qm) vorweisen, als potentielles ruhiges Gebiet auszuweisen. Diese können daher auch direkt an die in den kartierten Lärmquellen angrenzen, sodass diese im Hinblick auf die Lärmeinwirkung mit Maßnahmen zum Schutz bedacht werden können (z.B. Anpassung der Geschwindigkeit auf dem betreffenden Teilabschnitt) sofern eine Einzelfallprüfung dies ergeben würde.

Eine Ausnahme dieser Kriterien stellt die Mommniederung dar. Diese besteht aus Grünlandflächen, die aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht öffentlich zugänglich sind

und somit gleich mehrere Kriterien für eine Ausweisung nicht erfüllen würden. Allerdings sind hier weitere Kriterien zu bedenken:

- die Gebietscharakteristik als natürliche Kulturlandschaft
- ein außerordentlich großer Flächenanteil am Voerder Stadtgebiet,
- überregionaler Bekanntheitsgrad als ausgewiesenes Naturschutzgebiet
- das überwiegende Fehlen des KfZ-Verkehrs, mit Ausnahme der Befahrung durch landwirtschaftliche Maschinen (jedoch geringe Frequenz).

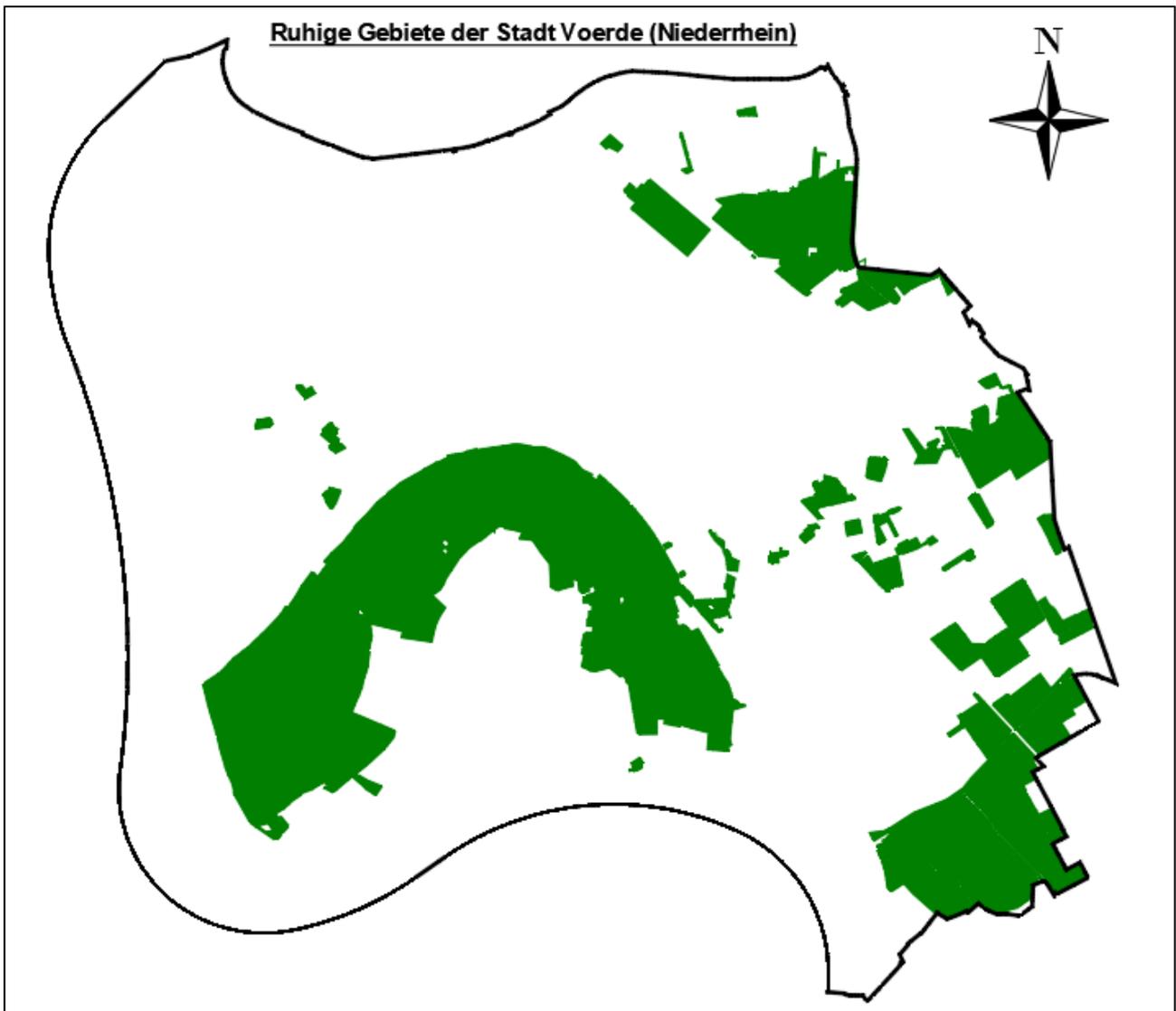
Durch das weitreichende Wirtschaftswegenetz ist zudem für Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit gegeben sich in dem Gebiet aufzuhalten. Somit eignet sich die Mommniederung dennoch in besonderem Maße für die Ausweisung als ruhiges Gebiet.

Infolgedessen werden mit Rechtskraft des Lärmaktionsplans folgende Flächen bzw. Ensembles (lokal benachbarte, aber nicht zusammenhängende Flächen) als „ruhiges Gebiet“ festgesetzt:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Mommniederung	Naturschutzgebiet, Grünlandflächen, Kulturlandschaft	N.N.
2.	Haus Voerde	Parkanlage und Naherholungsraum, innenstadtnah	N.N.
3.	Küttemannweg	Grünverbindung, Radroute	N.N.
4.	Ensemble Wohnungswald	Forstflächen, Erholungsraum, inklusive Forstflächen zwischen Schwanenstraße und Rahmstraße	N.N.
5.	Spellener Heide	Forstflächen, Erholungsraum	N.N.
6.	Ensemble Spellen	Katholischer und evangelischer Friedhof, Grünverbindung Schweizer Straße/Rheinstraße, Forstfläche Müssenweg	N.N.
7.	Am Industriepark	Forstfläche	N.N.
8.	Offizierspark	Parkanlage	N.N.

9.		Grünverbindung zwischen den Straßen Alte Hünxer Straße und Hugo-Müller-Straße	N.N.
10.	Franzosenfriedhof	Friedhof	N.N.
11.	Waldfriedhof	Friedhof	N.N.
12.	Ensemble Voerder Bruch	Forstflächen östlich Hindenburgstraße	N.N.
13.	Buschweg	Grünzug aus Forstflächen entlang der Straße Buschweg	N.N.
14.	Rönskenstraße	Forstfläche	N.N.
15.	Kommunalfriedhof Voerde	Friedhof	N.N.
16.	Soldatenfriedhof	Friedhof	N.N.
17.	Ensemble Voerde Ost	Grünverbindungen Akazienweg, Sternbuschweg, und zwischen Alexanderstraße/Hühnerfeld	N.N.
18.	Tenderingsee	Forstflächen südlich und nördlich des Sees	N.N.
19.	Stadtpark	Innerstädtische Parkanlage	N.N.
20.	Helmut-Pakulat-Park	Innerstädtische Parkanlage	N.N.
21.	Friedhof Götterswickerhamm	Friedhof	N.N.

Die Spalte „Schutzmaßnahmen“ wird im Lärmaktionsplan nicht behandelt, da für jede Maßnahme und jedes Gebiet eine Einzelfallprüfung notwendig ist, was im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans aufgrund der Komplexität nicht darstellbar war. Diese werden bei Bedarf bzw. Notwendigkeit von der Verwaltung geprüft.



3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

ca. 500

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert:

ca. 7.000

Nachfolgende Angaben werden zu den gegebenen Zeitpunkten hinzugefügt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Offenlage im Rathaus Voerde, Raum 232. Zudem wird Online auf der Homepage der Stadt Voerde eine Möglichkeit eingerichtet, die Unterlagen einzusehen. Stellungnahmen werden ebenso per Email oder Telefon (mit Niederschrift) entgegengenommen.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Evaluierung des Aktionsplans

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

6.2 Link zum Aktionsplan im Internet

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können. Die Auflistung besitzt keine rechtliche Bindung zur Umsetzung.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Stärkung des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
	City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können. Die Auflistung besitzt keine rechtliche Bindung zur Umsetzung.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Gleis
	Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
	Geräuscharme Bremsen
	Geräuscharme Motoren
	Erneuerung des Fuhrparks
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
	Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
	Trassenpreise
	Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
	Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Strecken
	Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Stilllegung einer Schienenstrecke
	Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
	Förderung anderer Verkehrsträger



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 02.11.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	15.11.2023	zur Kenntnis
Stadtentwicklungsausschuss	21.11.2023	zur Kenntnis

Mitteilung zur Amprion-Planung "Windader West"

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadt Voerde vom 11.10.2023 zur digitalen Antragskonferenz vom 28.09.2023 „Amprion Planung Windader West“ zur Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Stellungnahme hat keine Klimaschutzrelevanz. Die Raumverträglichkeitsprüfung ermittelt im ersten Schritt lediglich die grundsätzliche Machbarkeit.		

Sachdarstellung:

Die Amprion Offshore GmbH, als hundertprozentige Tochter der Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, hat den gesetzlichen Auftrag Leitungen für die Stromweiterleitung der Offshore Windparks in der Nordsee zu planen und zu bauen. Die Windparks auf See sollen bis 2035 so viel Leistung bereitstellen wie etwa 50 große Kohlekraftwerke. Besonders in den Lastzentren im Westen Deutschlands soll Offshore-Windenergie konventionelle Energieträger ersetzen.

Dabei geht es um **vier Offshore-Netzanbindungssysteme**, die möglichst lange gebündelt als **Gleichstrom-Erdkabel** bis zu ihren Netzverknüpfungspunkten (**NVP**) in der Metropolregion Rhein-Ruhr geplant werden. 2032 sollen die ersten Gigawatt Offshore-Leistungen über NOR 21-1 (Niederrhein) fließen. Drei weitere Leitungen sollen 2033, 2034 und 2036 in Betrieb gehen, aber auf Ebene der Raumordnung schon jetzt mitgeplant werden.

- NOR-15-1 (NVP **Kusenhorst** zwischen Dorsten, Marl und Haltern, 2033 Inbetriebnahme geplant),
- NOR 17-1 (NVP **Rommerskirchen** in Bergheim, 2034 Inbetriebnahme geplant),
- NOR 19-1 (NVP **Oberzier**, 2036 Inbetriebnahme geplant) und
- NOR 21-1 (endet an der Umspannanlage Niederrhein in Wesel als **NVP Niederrhein**/Suchraum, 2032 Inbetriebnahme geplant).

In Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung für die von Amprion entwickelten, ersten möglichen Trassenkorridore wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 32) als verfahrensbündelnde Behörde für alle 4 Leitungen am **28.09.2023 eine Antragskonferenz** durchgeführt. Diese ist verfahrensmäßig ähnlich einem Scoping-Termin also vorgezogen zum eigentlichen Beteiligungsverfahren zu sehen (als Fachgespräche vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren).

Neu ist dabei jedoch, dass die Raumverträglichkeitsprüfung ab dem 28.09.2023 das Raumordnungsverfahren ersetzt. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist als gutachterliche Stellungnahme und Bestimmung des raumverträglichsten Korridors im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (Beschleunigung des Umbaus der Stromversorgung auf erneuerbare Energien).

Alle Amprion-Unterlagen zum Verfahren sind unter offshore.amprion.net/Offshore-Projekte/Windader-West/ und unter <https://membox.nrw.de/index.php/s/ELN7Hn591JUbZES> Passwort: WAW2023/Antragskonferenz ZU finden.

Die Stadt Voerde ist ggf. über die Offshore-Leitung Niederrhein (NOR 21-1) betroffen, die größtenteils entlang der Zeelink-Trasse (Bündelung von Leitungen), jedoch südlich um Spellen bis zur Zeelink-Rheinquerung Wallach verläuft. Deswegen wurde vorsorglich auf Belange, die gegen eine Trasse über unserem Stadtgebiet sprechen, hingewiesen (vgl. Anlage 1 Schreiben vom 11.10.2023 „Hinweise zur Antragskonferenz 28.09.2023“ inklusiv Plananlage). Da es sich noch nicht um eine förmliche Beteiligung zur Planung handelt, sollten nur Hinweise auf elementare Zwangspunkte, die entscheidend für die Raumverträglichkeitsprüfung sind, gegeben werden.

In der Anlage 2 ist eine Übersicht der vier möglichen Offshore-Trassen dargestellt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Anschreiben 11.10.2023
- (2) Anlage 2 zur DS 17_693 Windader West Übersicht Trassen

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

per Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Dienststelle: FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
Auskunft erteilt: Frau Gründer
Zimmer: 230
Telefon 02855/80-449
Fax 02855/9690-449
Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom:
Mein Zeichen: FD 6.1/Gr.
Meine Mail-Adresse: gerinde.gruender@voerde.de
Datum: 11. Oktober 2023

digitale Antragskonferenz am 28.09.2023 Amprion Planung Windader West zur Vorbereitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Schriftliche Hinweise zu den Unterlagen der digitalen Antragskonferenz 28.09.2023

Sehr geehrter Herr Häfner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Planungen „Windader West“ der Amprion GmbH werden seitens der Stadt Voerde bereits in dieser frühen Planungsphase nachfolgende Hinweise gegeben.

Die Bündelung und Gesamtplanung der vier Gleichstrom-Erdkabel-Leitungen (Offshore-Netzanbindungssysteme Kusenhorst, Niederrhein, Rommerskirchen und Oberzier) wird aufgrund der Vorteile eines geringeren Flächenverbrauchs, der Minimierung der Bauzeiten und dadurch geringerer Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner, grundsätzlich begrüßt. Ebenso wie die vorausschauende Berücksichtigung gleich aller vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS).

Seitens der Stadt Voerde wird – auch aufgrund der Erfahrungen mit der EnLAG 14 Planung – vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

- die bei Wahl einer östlichen Trasse massiv betroffenen Trinkwasserschutzgebiete in Wessel, Hünxe und Voerde (vgl. Plananlage),
- die bestehende Engstelle Spellen/Mommniederung, wodurch u.a. auch in die Mommniederung eingegriffen werden müsste,
- die ökologisch und **kulturhistorisch wertvolle** und für die Naherholung bedeutende Mommniederung (alter Rheinverlauf, viele archäologische Vermutungsstellen, Trinkwasserschutz- und Poldergebiet des Lippeverbandes, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet und durch Kopfbäume, Streuobstwiesen und Hecken geprägte **Kulturlandschaft**, die keine Trasse mit schwachwurzelnden Gehölzen verträgt),

Hausanschrift	Allg. Sprechzeiten	FD Soziales	Bürgerbüro Voerde	Konten der Stadtkasse Voerde
Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: http://www.voerde.de E-Mail: info@voerde.de	Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr FD Steuern Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr FD Bauordnung Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo/Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW

- die nicht nur schriftlich erwähnte Heranziehung vorhandener Artenfunde, sondern eine tatsächliche Abfrage der planungsrelevanten Arten bei der Biologischen Station Kreis Wesel, den Naturschutzorganisationen und den Kommunen. Denn nur so kann eine raumgerechte Abwägung des Konfliktpotenzials (Raumwiderstandsklassen) für das gewollte, beschleunigte Planverfahren der Raumverträglichkeitsstudie und eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgen.
Dies stellt auch keine Doppelprüfung dar, sondern gehört, wie in den Amprion Vortragsunterlagen vom 28.09.2023 auf Seite 89 dargelegt, zum Untersuchungsumfang der vorgelagerten Planungsstufe.

Auszug Seite 89 der Amprion Vortragunterlagen 28.09.2023:

RAUMVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

UNTERSUCHUNGSUMFANG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE



Grundsätzlich erfolgt die behördliche Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf der Ebene der Projektzulassung (Planfeststellung). Es ist jedoch erforderlich, bereits auf der vorgelagerten Planungsstufe der Raumordnung Aspekte des Artenschutzes zu berücksichtigen und somit Risiken für die nachfolgende Projektzulassung zu identifizieren bzw. auszuschließen.

Es wird dringlich schon jetzt darauf hingewiesen, dass ein eingriffsnaher Ausgleich (nicht externe Kompensation in einer anderen Stadt) vorrangig anzustreben ist, um z.B. bei Eingriffen in das Landschaftsbild einer Kulturlandschaft oder z.B. in den besonders schützenswerten Wiesenvogelbestand vor Ort, Ersatzlebens- und Landschaftsräume herzustellen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung:

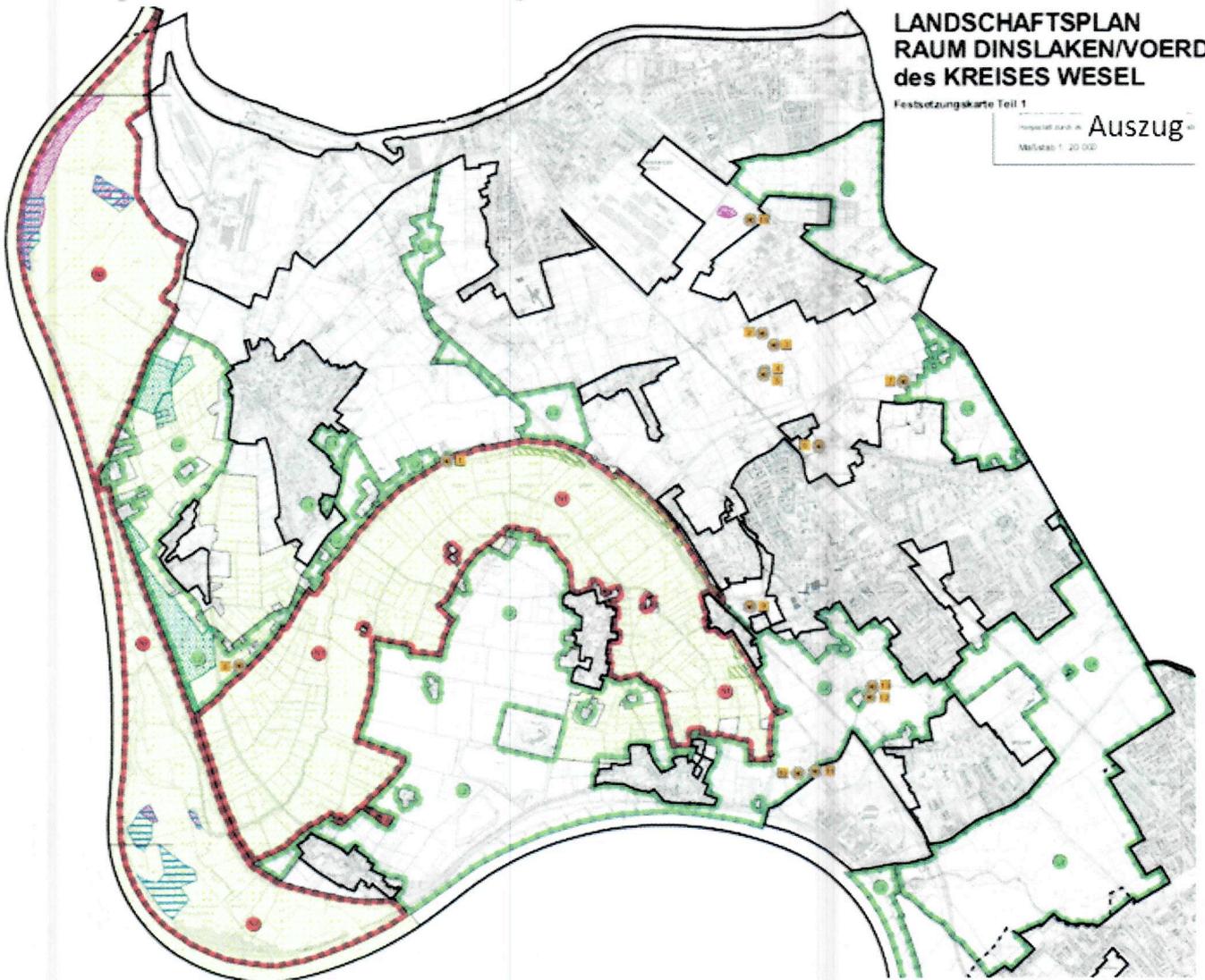
Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Plananlage

**LANDSCHAFTSPLAN
RAUM DINSLAKEN/VOERDE
des KREISES WESEL**

Festsetzungskarte Teil 1

Auszug
Maßstab 1:20.000



Festsetzungskarte Teil 1: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20-23 LG)

-  Naturschutzgebiet (§ 20 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)
-  Lfd. Nr. der Landschaftsschutzgebiete
-  Naturdenkmal (§ 22 LG)
-  Lfd. Nr. der Naturdenkmäler

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Naturschutzgebieten

-  Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
Sonstiges wertvolles Grünland
Für die so gekennzeichneten Flächen gelten die Verbote Nr. 5, Nr. 11 und Nr. 16 ohne Ausnahmen (siehe Textband Kap. 2.3.1) sowie das Verbot Nr. 21 (siehe Textband Kap. 2.3.2).
-  Bedeutsame Waldflächen
Für die so gekennzeichneten Flächen gilt die Forstliche Festsetzung Nr. 4.2.1 (siehe Textband Kap. 4.2).

Flächen mit besonderen Nutzungsregelungen in einzelnen Landschaftsschutzgebieten

-  Niederungsbereiche/ Bachtäler mit einer hohen Bedeutung der Grünlandflächen
Für die so gekennzeichneten Bereiche gelten für Dauergrünland die Verbote Nr. 9 und Nr. 15 (siehe Textband Kap. 2.4.2).

Nachrichtliche Darstellung

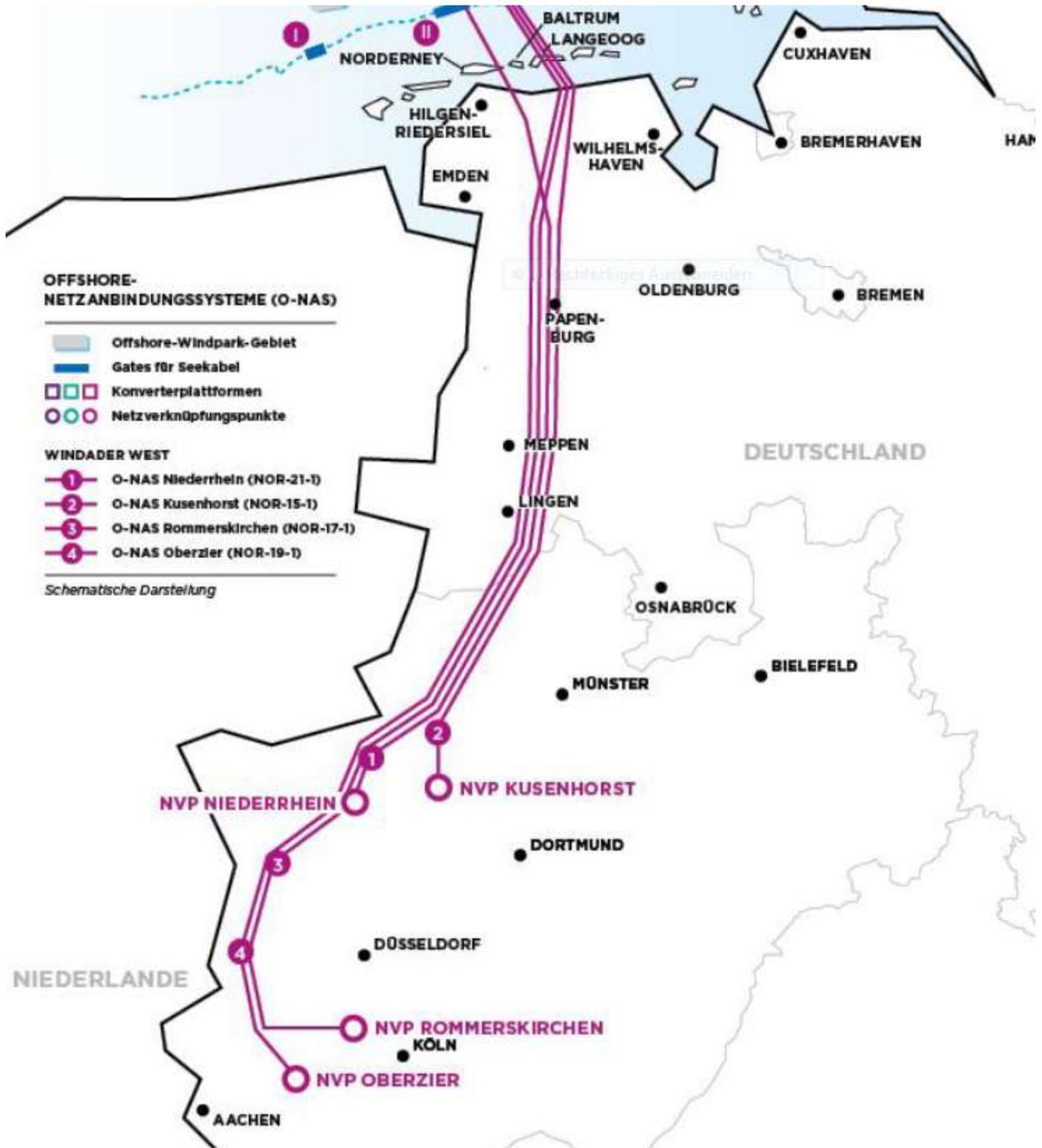
-  Geschützte Biotopflächen nach § 62 LG NW
-  Fauna-Flora-Habitat-Flächen
-  Vogelschutzgebiet
-  Naturwaldzellen

-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

Geobasisdaten
Grafische Darstellung
Geografisches Raumauskunftssystem (GRAS)

Offshore-Netzanbindungssysteme

Bezeichnung NEP	NOR-21-1 ✓	NOR-15-1 ✓	NOR-17-1 ✓	NOR-19-1 ✓
Netzverknüpfungspunkt	Niederrhein (Suchraum)	Kusenhorst	Rommerskirchen	Oberzier
Fertigstellung gem. NEP (Version 2023)	2032	2033	2034	2036



NVP = Netzverknüpfungspunkt
 O-NAS = Offshore Netzanbindungssysteme